

## Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen

Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
15.06.1984		01.07.1984
27.01.1986	Ziff. 4.14 Anlage 2	15.02.1986
12.06.1991	Ziff. 3.12	12.06.1991
14.08.1995	Ziff. 3.21, 3.22, 4.21, 5.21, 5.22	14.08.1995
22.08.1996	Ziff. 3.12, 3.13, 3.22	22.08.1996
31.08.1998	Ziff. 4.21	31.08.1998
10.11.1998	Ziff. 3.11, 3.21, 3.22, 4.21, 5.3	10.11.1998
04.09.2000	Ziff. 3.22, 4.4	04.09.2000
17.12.2001	Ziff. 3.2, 4.21, 5.2, Anlage 2 (Euro)	01.01.2002
10.11.2006	Ziff. 3.11, 3.14, 3.22, 4.11, 4.12, 4.13, 4.21, 4.23, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 5.11, 5.21, 5.22, 5.23, 5.4, Anlage 1, Anlage 2	01.01.2007
27.04.2007	Ziff. 4.21, 4.6	sofort

### 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Dienstanweisung ist § 68 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sowie die Hauptsatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Sonderregelungen

Regelungen, die für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z. B. Sozialhilfe) per Weisung vorgenommen worden sind, bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt, wenn und soweit die Weisungen nicht durch diese Dienstanweisung der Ausfüllung bedürfen.

Die Voraussetzungen bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gelten sinngemäß auch bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften (z. B. Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Baugesetzbuch).

### 3. Stundung / Ratenzahlung

#### 3.1 Grundsätze

##### 3.11 Allgemeines

Die Stundung ist die Hinausschiebung eines Fälligkeitstages. Sie ist bei privatrechtlichen Einnahmen nur zulässig, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu erfüllen, vielmehr die Einziehung für ihn eine erhebliche Härte bedeuten würde und die Durchsetzung des Anspruches durch die Stundung

nicht gefährdet wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte für den Schuldner zum Beispiel dann gegeben ist, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Voraussetzungen gelten sinngemäß bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften (z. B. Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Baugesetzbuch).

Die Stundung kann nur auf Antrag des Schuldners ausgesprochen werden. Die Stundungsmitteilung erfolgt bei

- öffentlich-rechtlichen Forderungen in Form eines Verwaltungsaktes als Stundungsbescheid,
- privatrechtlichen Forderungen als Stundungsmitteilung.

Das zuständige Fachamt soll, wenn die zwangsweise Einziehung eingeleitet ist, eine Stundung nur im Benehmen mit der Vollstreckungsabteilung des Amtes II/20 gewähren. Im Übrigen hat das entsprechende Fachamt der Vollstreckungsabteilung des Amtes II/20 Stundungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stundung kann sowohl durch Hinausschieben des Fälligkeitstages für die gesamte Forderung oder eines Teils derselben als auch durch Einräumung von Ratenzahlungen ausgesprochen werden. Bei der Einräumung von Stundungen muss der Termin (müssen die Termine) der hinausgeschobenen (neuen) Fälligkeit(en) eindeutig festgelegt werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung (Stundungsmitteilung) eine Klausel aufzunehmen, dass

- bei Fristüberschreitung und/oder
- eingeleiteten Konkurs- oder Vergleichsverfahren (Unternehmen)

die gesamte Restforderung sofort in einer Summe fällig wird.

### 3.12 Sicherheitsleistungen

Um das Stundungsrisiko für die Stadt Hilden zu verringern, ist vom Schuldner je nach Sachlage eine Sicherheitsleistung (z. B. Bürgschaft, Sicherheitsübereignung, Hypothek, Grundschuld) zu erbringen.

### 3.13 Stundungsdauer

Die Stundungszeiträume und die Höhe eventuell festzusetzender Ratenzahlungen müssen sich am Einzelfall orientieren, insbesondere daran, wann die Voraussetzungen "erheblicher Härte" für den Schuldner voraussichtlich entfallen werden bzw. welche Ratenzahlungen unter Berücksichtigung dieser "erheblichen Härte" für den Schuldner zumutbar sind.

Die Stundungsdauer darf drei Jahre nach Ende des Haushaltsjahres, in dem die Forderung fällig geworden ist, nicht überschreiten. Sollten die Stundungsvoraussetzungen weiter vorliegen, so kann im Einzelfall eine neue Stundung ausgesprochen werden.

Ob die Voraussetzungen der "erheblichen Härte" noch vorliegen, ist nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu überprüfen.

### 3.14 Stundungszinsen

Die Stundungsbeträge sind zu verzinsen. Die Festsetzung des Zinssatzes hat zusammen mit der Stundung (gekoppelter Stundungs- und Zinsbescheid/gekoppelte Stundungs- und Zinsmitteilung) zu erfolgen.

Der bei privatrechtlichen Forderungen anzuwendende Zinssatz beträgt analog § 238 AO für jeden Monat eineinhalb von Hundert (0,5 %).

Analog den Regelungen des Kreises hinsichtlich der Forderungen im Rahmen der Sozialhilfe werden Stundungszinsen bei Forderungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht gefordert.

## 3.2 Entscheidungsberechtigungen

### 3.21 Grundsatzregelung

Die dem Bürgermeister obliegende Entscheidungsberechtigung über Stundungen wird wie folgt delegiert:

Auf den/die

- jeweilige/n Fachamtsleiter/in bei Stundungen bis zu einem Jahr und bis 2.500,00 € im Einzelfall;
- jeweilige/n Dezernenten/in bei Stundungen für darüber hinausgehende Zeiträume und/oder Beträge.

Der/die Dezernent/in kann seine/ihre Entscheidungsberechtigung auf den/die jeweiligen Fachamtsleiter/in übertragen. Hierüber sind das Rechnungsprüfungsamt und das Amt für Finanzservice zu unterrichten.

### 3.22 Sonderregelung

- a) Amt für Finanzservice  
Amtsleiter/in für Steuern, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren innerhalb des Haushaltsjahres in unbegrenzter Höhe  
Sachgebietsleiter/in „Steuern“, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren innerhalb des Haushaltsjahres bis zu 25.000 Euro.  
Der/die Kassenverwalter/in für Nebenforderungen in unbegrenzter Höhe.
- b) Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt  
Erschließungs- und Anliegerbeiträge, Kanalanschlussbeiträge und Kanalanschlusskosten gemäß Ortsrecht.  
Fachamtsleiter/in bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.

## 3.3 Stundungsanträge

Stundungsanträge sind nach Möglichkeit unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks (Anlage 1) dem/der Entscheidungsberechtigten vorzulegen.

## 4. Niederschlagungen

### 4.1 Grundsätze

#### 4.11 Allgemeines

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Rückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Sie ist bei privatrechtlichen Einnahmen nur zulässig, wenn

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend oder dauernd keinen Erfolg verspricht oder wenn
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des geschuldeten Betrages stehen.

Die Voraussetzungen gelten sinngemäß bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften (z. B. Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Baugesetzbuch).

Die Niederschlagung ändert den Fälligkeitstermin der Forderung im Außenverhältnis nicht. Der Schuldner erhält von der Niederschlagung keine Mitteilung. Voraussetzung für die Niederschlagung ist eine erfolglose Vollstreckung oder der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner. Die Niederschlagung kann sowohl befristet als auch unbefristet entschieden werden.

#### 4.12 Befristete Niederschlagung

Durch eine befristete Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung des Anspruches vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung der Forderung vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Bei der befristeten Niederschlagung ist nach Ablauf der Niederschlagungsfrist die Forderung durch die Vollstreckungsabteilung neu zur Annahme anzuordnen. Befristete Niederschlagungen können auf rechtzeitigen Antrag des Fachamtes oder der Vollstreckungsabteilung in unbefristete Niederschlagungen umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall eine unbefristete Niederschlagung rechtfertigen; ebenfalls ist die Verlängerung der befristeten Niederschlagung möglich. Befristet niedergeschlagene Beträge sind durch die Zentrale Buchhaltung (II/20.3) in Infoma nach zuhalten.

Über die erfolglose Beitreibung der Forderung und der erneuten Aufhebung der Forderung ist das zuständige Fachamt zu informieren.

#### 4.13 Unbefristete Niederschlagung

Durch eine unbefristete Niederschlagung wird von einer Weiterverfolgung des Anspruchs abgesehen. Sie kommt nur in Betracht, wenn die Einziehung der Forderung auf Dauer keinen Erfolg verspricht (mehrmalige erfolglose Vollstreckung, Tod oder unbekannter Aufenthalt des Schuldners u.ä.) oder wenn die Weiterverfolgung bzw. die Kosten der Einziehung in einem unangemessenen Verhältnis zur Forderung stehen.

Auch für unbefristete Niederschlagungen im Einzelfall über 10.000 Euro ist eine Niederschlagungsliste über Infoma durch die Zentrale Buchhaltung (II/20.3) zu führen. In diesen Fällen ist jährlich durch die Vollstreckungsabteilung des Amtes II/20 bis zur Verjährung zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte für eine eingetretene Zahlungsfähigkeit des Schuldners ergeben. Die Forderung ist dann erneut zur Annahme anzuordnen.

Über die erfolglose Beitreibung der Forderung und der erneuten Aufhebung der Forderung ist das zuständige Fachamt zu informieren.

#### 4.14 Niederschlagungsliste

Für die gemäß Ziffer 4.12 (befristet) und 4.13 (unbefristet) niedergeschlagenen Beträge wird die als Anlage 2 beigefügte Niederschlagungsliste vorgeschrieben.

#### 4.2 Entscheidungsberechtigungen

##### 4.21 Über befristete und unbefristete Niederschlagungen einschl. Nebenforderungen entscheidet:

- a) Die Sachgebietsleitung der Zentralen Buchhaltung (II/20.3) bis **2.500,00 €**
- b) Die Amtsleitung von II/20 bis einschließlich **10.000,00 €**
- c) Der Stadtkämmerer ab **10.000,00 €**.

##### 4.22 Bei unbefristeten Niederschlagungen gegenüber städtischen Bediensteten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

#### 4.3 Nachträgliche Bekanntgabe im Haupt- und Finanzausschuss

Das Amt für Finanzservice fertigt die entsprechende Sitzungsvorlage (Mitteilungsvorlage) für den Haupt- und Finanzausschuss im 1. Quartal des Jahres.

#### 4.4 Anträge

Anträge auf Niederschlagungen werden durch die Vollstreckungsabteilung des Amtes II/20 einschließlich der Angaben zur Verjährung mit Vordruck (Anlage 1) dem/der Entscheidungsbefugten vorgelegt.

#### 4.5 Anordnungssoll/ Kassenanordnungen

Niedergeschlagene Beträge sind durch den Niederschlagungsvermerk zu belegen.

##### 4.6 Unter der Berücksichtigung der individuellen Verjährungsfristen sind bestehende Hauptforderungen je Schuldner in der Regel für max. 2 Jahre niederzuschlagen. Hierbei sind folgende Wertgrenzen bei der Anzahl der Niederschlagungen zu beachten:

- a) Forderungen einschl. Nebenforderungen bis 100,00 € je Schuldner sind sofort in Abgang zu bringen (unbefristete Niederschlagung).
- b) Forderungen einschl. Nebenforderungen von 100,00 € bis 500,00 € je Schuldner sind einmalig niederzuschlagen.
- c) Forderungen einschl. Nebenforderungen ab 500,01 € je Schuldner sind **mindestens** zweimalig niederzuschlagen, bevor die Forderung in Abgang gebracht werden darf (unbefristete Niederschlagung).

### 5. Erlass

#### 5.1 Grundsätze

##### 5.11 Allgemeines

Der Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch. Ihm kann eine Beitreibungsaussetzung oder Stundung vorausgegangen sein. Er ist bei privatrechtlichen Einnahmen nur zulässig, wenn die Durchsetzung des Anspruches nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen gelten sinngemäß bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften (z. B. Abgabenordnung,

Kommunalabgabengesetz, Baugesetzbuch).

Durch den Erlass erlischt der Anspruch der Gemeinde gegenüber dem Zahlungspflichtigen auf Dauer. Er hat im Gegensatz zur Niederschlagung Rechtswirkungen nach außen. Eine erlassene Forderung kann nicht wieder aufleben. Der Erlass kann aufgrund eines Antrages des Schuldners ausgesprochen werden. Der Erlass ist dem Schuldner mitzuteilen.

Diese Mitteilung erfolgt bei

- öffentlich-rechtlichen Forderungen in Form eines Verwaltungsaktes als Erlassbescheid,
- privatrechtlichen Forderungen als Erlassmitteilung.

## 5.2 Entscheidungsberechtigungen

5.21 Über Erlasse entscheidet der Stadtkämmerer.

5.22 Über den Erlass von Hauptforderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen über 10.000 Euro, gegenüber städtischen Bediensteten ohne wertmäßige Begrenzung.

5.23 Der/Die Kassenverwalter/-in ist berechtigt, festgesetzte Nebenforderungen bis zu einem Betrag von 250 Euro auszubuchen, wenn es sich um ein entschuldbares Versäumnis des Zahlungspflichtigen handelt.

Bei Erlass der Hauptforderung sind bereits entstandene Nebenforderungen ebenfalls durch die Zentrale Buchhaltung (II/20.3) zu erlassen.

In allen anderen Fällen ist der Erlass der Nebenforderungen nur durch förmliche Erlassanordnung möglich. Bei Erlass von Nebenforderungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## 5.3 Anträge

Anträge der Zahlungspflichtigen auf Erlass von Forderungen der Stadt Hilden sind mit Vordruck (Anlage 1) dem Amt für Finanzservice zu übersenden, von dort zu überprüfen und je nach Überprüfungsergebnis an den/die Entscheidungsbefugten weiterzuleiten oder dem Fachamt mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

## 5.4 Anordnungssoll/ Kassenanordnungen

Erlassene Forderungen sind mit dem Vordruck in Anlage 1 in Abgang zu bringen. Der Anordnung muss zu entnehmen sein, dass es sich bei der in Abgang gestellten Forderung um eine erlassene Forderung handelt.

## 6. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Hilden, den 10.11.2006

gez. Günter Scheib  
Bürgermeister

gez. Horst Thiele  
1. Beigeordneter

**Anlage 1**

Amt \_\_\_\_\_

Hilden, den

An den

- Bürgermeister             Dezenten
- Kämmerer                  Amtsleiter

über II/20

Betr.:  Stundung                       Niederschlagung                       Erlass einer Forderung

Zahlungspflichtiger	Art der Forderung Sachkonto / Kassenzeichen	Betrag

Vorstehende Forderung ist  nicht /  derzeit nicht realisierbar.  
(kurze Begründung - Vollstreckungsvorgang beifügen)

Es wird beantragt, die Forderung

<input type="checkbox"/> zu stunden bis	
<input type="checkbox"/> mit einem Teilbetrag von	
	bis zum
<input type="checkbox"/> als Ratenzahlung zu stunden - Zahlungsmodus:	
<input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung	
<input type="checkbox"/> befristet niederzuschlagen bis	
<input type="checkbox"/> unbefristet niederzuschlagen	
<input type="checkbox"/> zu erlassen	
<input type="checkbox"/> mit einem Teilbetrag zu erlassen i.H. von	
Die Forderung war bereits <input type="checkbox"/> gestundet / <input type="checkbox"/> befristet niedergeschlagen bis	
Die Verjährung tritt ein am	
Unterschrift	

Amt \_\_\_\_\_  
Az.:

Hilden, den

**Urschriftlich  
zurück an das**

**Amt für Finanzservice**  
-----

Vorstehende Forderung wird

<input type="checkbox"/> gestundet bis	
<input type="checkbox"/> mit einem Teilbetrag von	
	bis zum
<input type="checkbox"/> als Ratenzahlung gestundet - Zahlungsmodus:	
<input type="checkbox"/> befristet niedergeschlagen bis	
<input type="checkbox"/> unbefristet niedergeschlagen	
<input type="checkbox"/> erlassen	
<input type="checkbox"/> mit einem Teilbetrag erlassen i.H. von	

-----  
 Dem Antrag wird nicht stattgegeben / Gründe:

\_\_\_\_\_  
Entscheidungsberechtigte/r

\*\*\*\*\*

Anordnung/Bearbeitungsvermerke:

1. Stundungsbescheid/-mitteilung und Zinsbescheid/-Mitteilung für Schuldner/in fertigen und Durchschrift an Fachamt (erl. am \_\_\_\_\_)
2. Niederschlagungsliste Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_
3. Termin 3.12 / 3.13 bzw. 4.12/ 4.13 d. DA vormerken / Wvl. am \_\_\_\_\_
4. Anordnung fertigen - s.DA Anordnungswesen und DA Stundung Niederschlagung, Erlasse - Sachkonto \_\_\_\_\_ / Kst., Ktr. & Koa \_\_\_\_\_
5. Abgang auf Personenkonto \_\_\_\_\_
6. Bei Sicherheitsleistung ggf. Einlieferungs-Anordnung für das Verwahrgeless fertigen / Überwachungsliste-Nr. \_\_\_\_\_

